

**3. Nachtrag
zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen
vom __.__.____ (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S 666) und der §§ 1 bis 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am __.__.____ folgenden 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 25.11.2016 beschlossen:

§ 1

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50 % ermäßigt für:

- a) Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Schwerbehinderung;
- b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird;
- c) Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn ein Nachweis über den berufsbedingten Aufenthalt beigebracht wird.

§ 2

Der 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schmallenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen tritt am 01.01.2024 in Kraft.